



EXPERTENRATGEBER



Der Expertenratgeber wurde erstellt von
Jens Walter-Sentker



- 03 Was ist eine Berufsunfähigkeit?
- 04 Was ist eine Erwerbsunfähigkeit?
 - Die private Erwerbsunfähigkeitsversicherung als Alternative?
 - Dienstunfähigkeit - der Sonderfall der Beamten
- 05 Wann leistet eine Berufsunfähigkeitsversicherung?
 - Wie wird die genaue Versorgungslücke ermittelt?
- 06 Was ist die Verweisbarkeit?
- 07 Worauf ist bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu achten?
 - Checkliste für den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung

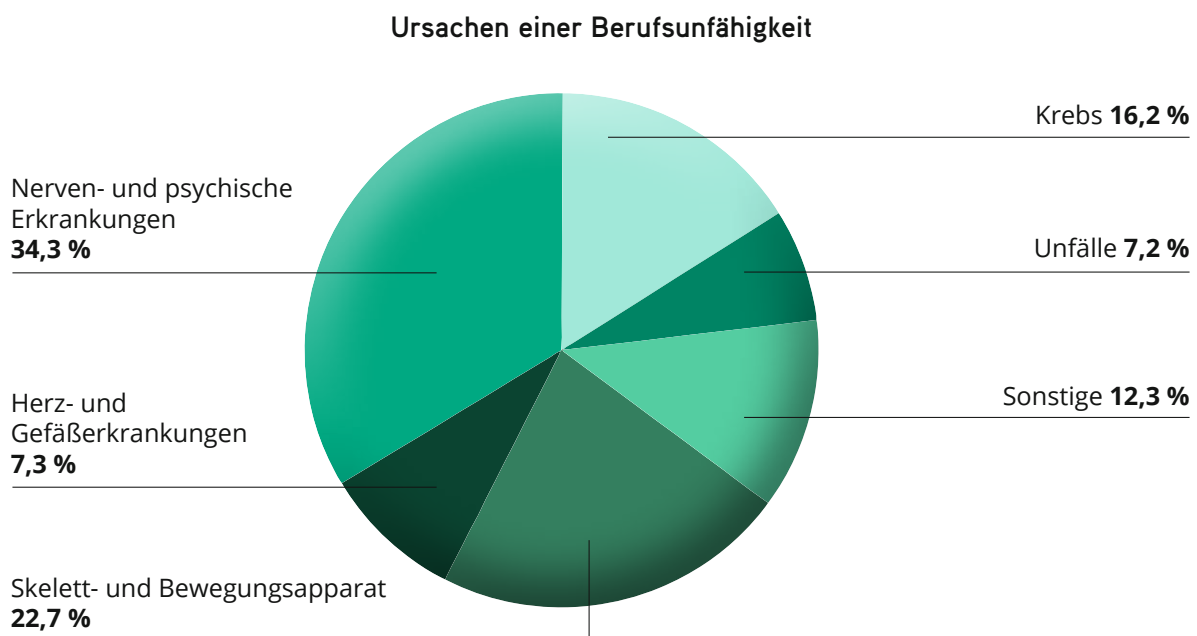


Was ist eine Berufsunfähigkeit?

Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist neben der Unfallversicherung der bekannteste Zweig der Invaliditätsabsicherung. Sie kann als Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeitszusatzversicherung BUZ) zu einer Lebensversicherung oder Rentenversicherung oder als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) abgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für die steuerlich absetzbaren Schicht 1 Modelle, die Schicht 2 Modelle, in denen eine Absicherung über die betriebliche Altersversorgung (bAV) geschieht, als auch in Schicht 3 Modellen, in denen eine steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zwar nicht gegeben ist, aber dafür auch die Leistung steuerfrei ausgezahlt wird.

Im Allgemeinen wird mit dem Begriff der Berufsunfähigkeitsversicherung eine privatwirtschaftliche Versicherung, die von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit angeboten wird, bezeichnet. Es gibt den Begriff der „Berufsunfähigkeit“ aber auch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die vor dem 2.1.1961 geboren sind. Der Leistungsumfang ist aber eingeschränkt. Für nach diesem Datum geborene Personen greift nur noch die Erwerbsminderungsrente.



Generell dient die Absicherung der Berufsunfähigkeit der finanziellen Absicherung des Einkommens. Abgesichert wird das real verfügbare Einkommen auf Nettolohnbasis, dessen Ausfall nicht zu ersetzen ist. Hier werden schnell hohe sechsstellige Beträge durch die wiederkehrenden Rentenzahlungen erreicht. In erster Linie bezieht sich die Versicherung auf die zuletzt verrichtete, berufliche Tätigkeit gegen Entgelt (Entnahme, Lohn oder Gehalt).

Auch unentgeltlich verrichtete Tätigkeiten können abgesichert werden, so z.B. die Tätigkeit als Hausfrau/-mann, Studierende oder Schülerin und Schüler (Schulunfähigkeitsversicherung).

Eine vollständige, also 100%ige Absicherung des Einkommens ist grundsätzlich nicht möglich. Diese würde die Motivation der Versicherten zum Leistungsfall aus Sicht der Versicherer negativ beeinflussen, da kein großer Anreiz mehr bestünde, wieder in das Erwerbsleben zurückzukehren. Bei vollständiger Erstattung des Einkommens durch den Versicherer fehlt ebenfalls die Motivation für den Versicherten, über eine Umschulung oder Reha-Maßnahmen wieder ins Berufsleben zurückzukehren.

Was ist eine Erwerbsunfähigkeit?

Die Erwerbsminderungsrente spielt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rolle der Absicherung. Ein Anspruch besteht hier allerdings erst nach 5 Jahren der Beitragszahlung und folgt einer eigenen Gesetzmäßigkeit. Die Prüfung der Erwerbsminderung obliegt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird meist im Anschluss an oder während einer Reha- oder Anschlussheilbehandlung durchgeführt.

Der Sozialversicherungsträger unterscheidet zwischen halber und voller Erwerbsminderungsrente. Man erhält eine Rente auf Grund voller Erwerbsminderung, wenn man wegen Krankheit oder Behinderung weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann. Dies bezieht sich nicht auf den erlernten Beruf, sondern auf alle Tätigkeiten. Die Prüfung geschieht anhand ärztlicher Atteste.

Die halbe Erwerbsminderungsrente wird gezahlt, wenn eine Erwerbstätigkeit in einem Zeitrahmen von 3 bis 6 Stunden täglich möglich ist.

Die private Erwerbsunfähigkeitsversicherung als Alternative?

Bei der Einstufung in die richtige Risikogruppe, sowohl in der Berufsunfähigkeitsversicherung als auch in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung, zählt der ausgeübte Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Der Beruf ist neben dem Eintrittsalter die Grundlage der Beitragskalkulation.

Besonders handwerkliche Berufe wie Gerüstbauer, Zimmerleute usw. sind hier von sehr hohen Beiträgen betroffen, da auch eine überproportionale Wahrscheinlichkeit besteht, von einer Berufsunfähigkeit betroffen zu sein. Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung kann hier eine günstigere Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung darstellen.

Die Leistungen der Erwerbsunfähigkeitsrente unterscheiden sich jedoch erheblich von denen der Berufsunfähigkeitsversicherung. Sie orientieren sich an den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung, die von einer mindestens 6-monatigen Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgehen und die 3-Stunden-Regel beinhalten, die nicht nur für den ausgeübten Beruf, sondern generell für eine beliebige Erwerbstätigkeit gilt. Außerdem besteht hier häufig erst nach 10 Jahren Beitragszahlungsdauer ein Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente. Detaillierte Informationen hierzu finden sich in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Wir können somit vereinfacht festhalten, dass es bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung schon ab dem ersten Monat einen Schutz gibt, der bei einer mindestens 50%igen Einschränkung der Berufsfähigkeit eine Rente zahlt, die vertraglich festgelegt wurde. Hier wird in der Regel nicht auf einen anderen Beruf verwiesen, so wie es in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung geschieht.

Der große Unterschied im Rahmen der Erwerbsunfähigkeitsversicherung zeigt sich darin, dass es erst nach einer Wartezeit (je nach Bedingungen) zu einer Leistung kommt, und auch dann erst, wenn man dauerhaft weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann. Diese Definition wurde übernommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Um eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu erhalten, muss die körperliche oder geistige Verfassung deutlich schlechter sein und bezieht sich nicht nur auf den zuletzt ausgeübten Beruf, sondern auf die allgemeine Erwerbsfähigkeit.



FAZIT: Die Absicherung der Arbeitskraft sollte im besten Fall über eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfolgen, die Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist lediglich die etwas preiswertere Alternative, wenn der finanziell zur Verfügung stehende Rahmen nicht ausreichend ist.

Dienstunfähigkeit - der Sonderfall der Beamten

Die Mindestversorgung für Beamte, die ab der Verbeamtung auf Lebenszeit gilt, sichert in der Regel den Beamten nur unzureichend ab, sodass es bei Dienst- oder Teildienstunfähigkeit nicht möglich ist, den gewohnten Lebensstandard aufrecht zu erhalten.

Dienstanfänger trifft dieses Risiko besonders, denn sie haben in den ersten fünf Jahren der Erwerbstätigkeit keine Ansprüche gegen ihren Dienstherrn und sind somit nicht abgesichert. Ausgenommen hiervon ist die Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall.

Durch gesetzliche Rahmenbedingungen ist der Dienstherr heute verpflichtet, die Möglichkeit der Teildienstfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) zu prüfen. Diese hat zur Folge, dass die Arbeitszeit und das Einkommen entsprechend reduziert werden können.

Näheres entnehmen Sie bitte unserem „Expertenratgeber Dienstunfähigkeit“.

Wann leistet eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung leistet ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50%, unabhängig davon, ob der Fall durch Unfall oder Krankheit eingetreten ist. Voraussetzung ist, dass man aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, einen vorher ausgeübten und versicherten Beruf auszuüben.

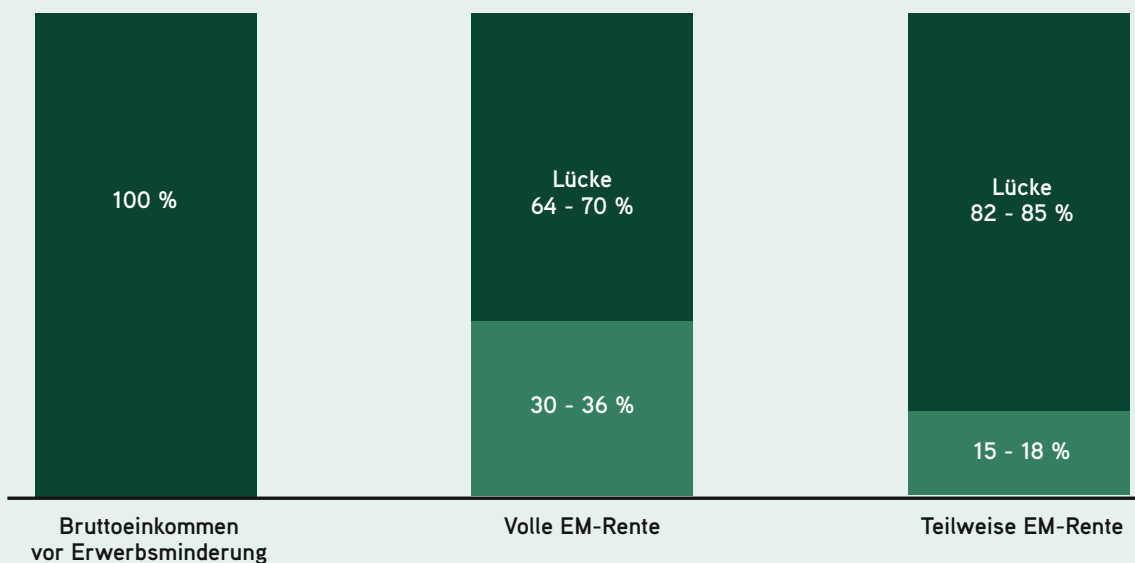
Praxisbeispiel: Ein Versicherungsnehmer übt den Beruf des KFZ-Mechatronikers aus. Nach Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung arbeitet er 20 Jahre ohne gesundheitliche Probleme, bis er innerhalb kürzester Zeit mehrere Bandscheibenvorfälle erleidet, die ihm das Weiterarbeiten in diesem Beruf unmöglich machen. Die Berufsunfähigkeitsrente des Versicherers hilft ihm heute dabei, sein gewohntes Leben fortzusetzen.

Wie wird die genaue Versorgungslücke ermittelt?

Für die Berechnung der Versorgungslücke in der Berufsunfähigkeitsversicherung ist die Ermittlung der Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. Diese gesetzliche Erwerbsminderungsrente entspricht ca. 34% der vorherigen Bruttoeinkünfte. Über die private Berufsunfähigkeitsrente dürfen nur bis zu 80% der regelmäßigen Nettoeinkünfte abgesichert werden. Folgende Übersicht hilft, die Rentenlücken zu visualisieren:

Rentenansprüche bei Erwerbsunfähigkeit

Restarbeitszeit pro Tag	Weniger als 3 Stunden	3 bis 6 Stunden	6 Stunden oder mehr
Erwerbsminderungsrente	Volle EM-Rente	Teilweise EM-Rente	Kein Anspruch





Was ist die Verweisbarkeit?

Abstrakte Verweisung

Durch manche eher ältere Berufsunfähigkeitsversicherungsbedingungen ist es dem Versicherer möglich, den Versicherten im Fall der Berufsunfähigkeit auf einen vergleichbaren Beruf zu verweisen. Dieser muss allerdings seiner bisherigen beruflichen Stellung und seiner Erfahrung entsprechen. Das heißt zum Beispiel: Der Herzchirurg kann aufgrund seiner Erfahrung und Einkommenssituation nicht auf den Beruf des Gesundheitspflegers verwiesen werden.

Der Fachausdruck hierfür lautet „abstrakte Verweisung“. Die abstrakte Verweisung ermöglicht es dem Versicherer, Leistungen zu verweigern, sofern der Versicherte einen anderen zumutbaren Beruf ausüben könnte.



ACHTUNG: Es spielt leider keine Rolle, ob es für den verwiesenen Beruf überhaupt freie Stellen auf dem Arbeitsmarkt gibt.

Grundlage hierfür ist lediglich die Definition der Berufsunfähigkeit der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages.

Aus Gründen des Wettbewerbs verzichten viele Versicherer in der Praxis inzwischen ausdrücklich auf dieses abstrakte Verweisungsrecht. Kommt es zum Leistungsfall, also zur Berufsunfähigkeit, so ist ein Punkt sehr wichtig, nämlich dass der Verweisungsverzicht auch zu einem späteren Prüfungszeitpunkt, der so genannten Nachprüfung, gilt. Nur in diesem Fall ist sichergestellt, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt eine abstrakte Verweisung durch das Versicherungsunternehmen ausgeschlossen bleibt.

Konkrete Verweisung

Bei der konkreten Verweisung prüft der Versicherer, ob trotz Berufsunfähigkeit im alten Beruf bereits eine neue Berufstätigkeit aufgenommen wurde. Entspricht die neue Tätigkeit der bisherigen Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung, kann die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente abgelehnt werden, weil tatsächlich (konkret) wieder eine Tätigkeit mit vergleichbarem sozialem Stand und vergleichbarer Vergütung ausgeübt wird.

Bei der Nachprüfung, die der Versicherer regelmäßig verlangen kann, verzichtet aktuell kein Versicherer auf die konkrete Verweisung. Das ist prinzipiell nicht von großer Bedeutung, wenn wieder eine angemessene Tätigkeit mit vergleichbarer Vergütung ausgeübt wird und es finanziell ohne die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente keine Schwierigkeiten gibt. Insbesondere bei der Definition der bisherigen Lebensstellung gibt es große Unterschiede der Betrachtung, die später über Zahlung oder Nichtzahlung der Berufsunfähigkeitsrente entscheiden können. Es ist deshalb wichtig, auf die Formulierungen im Bedingungsmerk zur konkreten Verweisung und der zugrunde gelegten Lebensstellung zu achten.

Übersicht über abstrakte und konkrete Verweisung

Abstrakte Verweisung	Konkrete Verweisung
<p>Der Versicherer muss dem Kunden konkret einen alternativen Verweisungsberuf benennen.</p> <p>Die neue Tätigkeit muss den Fähigkeiten, Kenntnissen und der Lebensstellung des Kunden entsprechen.</p>	<p>Konkret übt der Kunde nach Eintritt der Berufsunfähigkeit eine andere Tätigkeit aus.</p> <p>Die ausgeübte Tätigkeit entspricht den Fähigkeiten, den Kenntnissen, sowie der bisherigen Lebensstellung des Kunden.</p>

Worauf ist bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu achten?

Sollten Vorerkrankungen bekannt sein, ist es angeraten, die Annahmebedingungen vor der Antragsstellung zu prüfen. Eine unverbindliche und kostenlose Voranfrage beim Versicherer kann hier hilfreich sein. Je nach Ergebnis der Prüfung können eine normale Annahme, Ausschlüsse, Zuschläge oder bei schweren bzw. umfangreichen Vorerkrankungen auch eine Ablehnung erfolgen.

Grundsätzlich ist der Gesundheitszustand bei jungen Menschen besser als im höheren Alter. Analog ist auch die Wahrscheinlichkeit, berufsunfähig zu werden, geringer, je jünger man ist. Hieraus ergibt sich, dass der Beitrag über die gesamte Laufzeit günstiger ist, wenn frühzeitig eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wird.

Wichtig ist die Flexibilität des Versicherungsschutzes, sodass Änderung, Kündigung, Beitragsfreistellung oder Teilreduzierung kurzfristig darstellbar sind. Auf diesem Weg kann die Absicherung an die Lebensumstände angepasst werden. Auslöser hierfür können z.B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Trennung oder ähnliches sein.

Prüfen Sie die Qualität ihres favorisierten Versicherers und bewerten Sie nicht ausschließlich die Beitragshöhe. Handelt es sich um ein etabliertes Unternehmen mit starker Finanzkraft, welches im Leistungsfall zuverlässig und langfristig die Berufsunfähigkeitsrente sichert? Das ist für die zukünftige Leistungserbringung ebenso wichtig wie die Prozessquote. Diese gibt Auskunft über die Klagefreudigkeit des Versicherers in Bezug auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit und ist ein wichtiges Merkmal für die Leistungswahrscheinlichkeit.

Unterschiede gibt es auch in der Laufzeit der Verträge. Eine Versicherungsdauer bis zum 67. Lebensjahr bietet den besten Versicherungsschutz nach heutigem Stand. Die monatlichen Kosten für eine Berufsunfähigkeitsversicherung hierfür liegen über denen eines Vertrages, der zum Beispiel auf eine Laufzeit bis zum 62. Lebensjahr beschränkt ist. In manchen Fällen ist die monatliche Belastung in den letzten Jahren der beruflichen Tätigkeit ggf. durch Ersparnisse oder fortfallende Kosten (z.B. Baudarlehen, Kinder im Haushalt) geringer, weshalb auch diese Variante ausreichenden Schutz bieten kann. Diese Frage ist sehr individuell zu klären.

Checkliste für den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung

	ja	nein
1. Wird im Leistungsfall aus dem Vertrag auch eine rückwirkende Berufsunfähigkeitsrente gezahlt (im Optimalfall bis zu 6 Monaten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wird auf eine zeitliche Einschränkung der Leistungsdauer verzichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Bietet der Versicherer eine Laufzeit bis zum 67. Lebensjahr an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Beinhaltet der Vertrag eine Arbeitsunfähigkeitsklausel?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verzichtet der Anbieter auf einen konkreten Verweis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Verzichtet der Anbieter auf einen abstrakten Verweis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Wird im Leistungsfall die Berufsunfähigkeitsrente jährlich angepasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Wird im Leistungsfall eine angebundelte Rentenversicherung dynamisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Wird eine bedarfsgerechte Höhe der Berufsunfähigkeitsrente über der gesetzlichen Grundsicherung (ALG2) angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Besonders wichtig für Väter und Mütter, die als Familienmanager tätig sind Gibt es eine Nachversicherungsgarantie ohne Gesundheitsprüfung bei:		
• Heirat, Scheidung, Kindern oder Immobilienerwerb?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Änderung des Einkommens infolge Jobwechsels?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Änderung der allgemeinen Lebensumstände?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Gerne stehen mein Team und ich Ihnen zur persönlichen Beratung zur Verfügung:

Jens Walter-Sentker

Versicherungskaufmann

Fachberater Finanzdienstleistungen (IHK)

Tel: 0421 - 27 88 914

Mobil: 0172 - 299 2193

Kundeninformation:

fair Finanzpartner oHG

Borgfelder Heerstr. 38 A
28357 Bremen

Vertreten durch:

Stefan Klaus Harmsen
Patrick Jahn
Jens Walter-Sentker

KONTAKT

Tel.: 0421 – 27 88 90
Fax: 0421 – 27 88 999
info@fair-finanzpartner.de
www.fair-finanzpartner.de

REGISTEREINTRAG:

Sitz des Registergerichts:
Amtsgericht Bremen
Sitz der Gesellschaft: Bremen
Handelsregister-Nr.: HRA 22500

AUFSICHTSBEHÖRDE:

Schlichtungsstellen:
Versicherungsombudsman e.V. ·
Postfach 080632 · 10006 Berlin

Ombudsman Private Kranken- und
Pflegeversicherung
Kronenstraße 13 · 10117 Berlin

Die Eintragungen als gebundene Versicherungs-
vertreter (§34d Abs. 4 GewO)
sind im Vermittlerregister nachzuprüfen unter
den Registrierungsnummern
D-EPUT-626y5-76, D-87YB-TKW77-34 und
D-S40N-IDEGS-53 beim:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon: 0-180-600 585-0*,
www.vermittlerregister.info

(*dt. Festnetz 20 Ct., Mobilfunk max. 60 Ct. pro Anruf)